

## ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R52

Stand: März 2022

Ihr Ansprechpartner  
Heike Cloß  
E-Mail  
heike.closs@saarland.ihk.de  
Tel.  
(0681) 9520-600  
Fax  
(0681) 9520-690

### Grenzüberschreitende Mahnverfahren

#### Wann kann ich ein deutsches Mahnverfahren in grenzüberschreitenden Fällen durchführen?

Das [Mahnverfahren](#) ist eine schnelle Alternative zum normalen Klageverfahren. Es kommt sowohl zur Anwendung, wenn der Schuldner innerhalb von Deutschland seinen Sitz hat als auch bei einem Sitz außerhalb. Dann ist ein anderer Staat miteingebunden und es gelten besondere Regeln.

Befindet sich Ihr Schuldner in einem dieser Staaten, können Sie ein **grenzüberschreitendes Mahnverfahren** durchführen.

<i><b>Belgien</b></i>	<i><b>Malta</b></i>
<i><b>Bulgarien</b></i>	<i><b>Niederlande</b></i>
<i><b>Dänemark</b></i>	<i><b>Norwegen</b></i>
<i><b>Estland</b></i>	<i><b>Österreich</b></i>
<i><b>Finnland</b></i>	<i><b>Polen</b></i>
<i><b>Frankreich</b></i>	<i><b>Portugal</b></i>
<i><b>Griechenland</b></i>	<i><b>Rumänien</b></i>
<i><b>Großbritannien</b></i>	<i><b>Schweden</b></i>
<i><b>Irland</b></i>	<i><b>Schweiz</b></i>
<i><b>Island</b></i>	<i><b>Slowakei</b></i>
<i><b>Israel</b></i>	<i><b>Slowenien</b></i>
<i><b>Italien</b></i>	<i><b>Spanien</b></i>
<i><b>Kroatien</b></i>	<i><b>Tschechische Republik</b></i>
<i><b>Lettland</b></i>	<i><b>Ungarn</b></i>
<i><b>Litauen</b></i>	<i><b>Vereinigtes Königreich</b></i>
<i><b>Luxemburg</b></i>	<i><b>Zypern</b></i>

Möglich ist dies auch, wenn der Schuldner zwar nicht selbst in einem der genannten Staaten greifbar ist, aber dort einen **Zustellungsbevollmächtigten** hat. Zustellungsbevollmächtigte können etwa sein: Anwälte, Steuerberater, und sonstige Personen, bei denen man aufgrund des Berufs von erhöhter Zuverlässigkeit ausgehen darf.

Das grenzüberschreitende Mahnverfahren unterscheidet sich im Prinzip nicht vom innerstaatlichen Mahnverfahren. Es beginnt mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids. Widerspricht der Schuldner, wird in das streitige Klageverfahren weitergeleitet. Kommt es zum Vollstreckungsbescheid, kann der Schuldner dagegen Einspruch einlegen und es folgt dann ein Streitiges Gerichtsverfahren. Ebenso wie beim innerstaatlichen Mahnverfahren ist das grenzüberschreitende nur sinnvoll, wenn die Forderung wahrscheinlich nicht bestritten wird.

## Bei welchem Gericht muss ich das grenzüberschreitende Mahnverfahren beantragen?

Die **deutschen Gerichte** werden nur dann tätig, wenn sie für die „Hauptsache“, also das, worüber Sie sich mit Ihrem Gegner ganz normal vor Gericht streiten würden, „international zuständig“ sind. Lässt sich dies bejahen, muss man noch herausfinden, welches Gericht innerhalb Deutschlands das für den konkreten Fall zuständige Mahngericht ist.

### 1. Internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte

Die internationale Zuständigkeit klärt allgemein, ob überhaupt deutsche Gerichte für die Entscheidung zuständig sind. Die dafür geltenden Regeln sind nicht leicht zu durchschauen, weshalb Sie oft nicht umhinkommen, juristische Experten hinzuzuziehen. Verhältnismäßig einfach ist es aber, wenn es um einen anderen EU-Mitgliedstaat geht. Dann besteht eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte insbesondere dann, wenn

- der Schuldner seinen Wohnsitz im Inland hat;
- oder die Vertragsparteien einen **deutschen Erfüllungsort** (= Ort, an dem der Schuldner die versprochene Leistung vorzunehmen hat) vereinbart haben; bei Kauf- und Dienstleistungsverträgen ist Erfüllungsort dann der Ort, an dem die Ware bzw. die Dienstleistung nach dem Vertrag zu liefern bzw. zu erbringen war;
- oder die Vertragsparteien einen **deutschen Gerichtsstand** vereinbart haben.

**Achtung:** Mit einer Gerichtsstandsvereinbarung legen die Parteien für etwaige Streitigkeiten ein bestimmtes Gericht fest. Dies kann Ihnen aber auch mit der Vereinbarung des Erfüllungsortes im Vertrag „untergejubelt“ werden. Wenn es etwa harmlos heißt „Erfüllungsort ist Ankara“, kann vor einem dortigen Gericht auch geklagt werden! Oft soll an dem vereinbarten Erfüllungsort nämlich gar nicht geleistet werden, er ist bloßes Mittel einer verdeckten Gerichtsstandsvereinbarung.

### 2. Zuständigkeit des deutschen Mahngerichts

An welches einzelne deutsche Gericht Sie Ihren Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids richten müssen, hängt davon ab, wo Sie und Ihr Antragsgegner ihren **allgemeinen Gerichtsstand** haben. Der allgemeine Gerichtsstand richtet sich bei Privatpersonen nach deren Wohnsitz. Bei Unternehmen stellt man auf den Sitz ab; dies ist im Zweifel der Ort, an dem es seine Verwaltung hat. Die verschiedenen Varianten können Sie der folgenden Übersicht entnehmen:

Antrag <u>steller</u> hat allg. Gerichtsstand in BRD	Antrags <u>gegner</u> hat allg. Gerichtsstand in BRD	<b>Keiner</b> von beiden hat Gerichtsstand in BRD
<b>Amtsgericht</b> an dem Ort des allg. Gerichtsstandes des Antragstellers bzw. das jeweils eingerichtete zentrale Mahngericht. Für das <b>Saarland</b> ist das <b>Amtsgericht Mayen</b> zuständig.	<b>Amtsgericht Berlin-Wedding</b> als zentralem Mahngericht	<b>Amtsgericht</b> an dem Ort, an dem sich auch das Gericht der Streitsache nach den Regelungen über die <b>internationale Zuständigkeit</b> befindet.

### 3. Zuständigkeiten außerhalb von Deutschland

Ist kein deutsches Gericht international zuständig, können Sie in aller Regel am **Wohnsitz Ihres Schuldners im Ausland** das Mahnverfahren durchführen. Das bedeutet zunächst, dass Sie das Verfahren vor einem Ihnen fremden Gericht durchführen müssen. Hierfür benötigen Sie stets anwaltliche und sprachkundige „Vor-Ort“-Hilfe, um die ausländischen Dokumente richtig auszufüllen und zustellen zu können. Andererseits hat dies auch seine Vorteile: grenzüberschreitende Zustellungen und Vollstreckungen sind dann entbehrlich, da hier lediglich eine gewöhnliche Inlandzustellung erforderlich wäre. Ebenso könnte die Vollstreckung innerstaatlich erfolgen, da das Vermögen des Schuldners in aller Regel dort liegen wird.

#### Was muss ich in den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides schreiben?

Das Mahnverfahren wird nur auf Antrag hin durchgeführt. Im Antrag ist anzugeben, welches Gericht zuständig ist. Ihrem Antrag hinzufügen müssen Sie auch eine **Begründung**, warum das von Ihnen angegebene Gericht zuständig ist.

Diese Forderung muss mit **Rechnungsangaben** belegt und in Euro beziffert werden. Können Sie die Forderung nur in einer ausländischen Währung bezeichnen, verlangt das Gericht zusätzlich den entsprechenden Umrechnungskurs. Soweit sich diese Zuständigkeit aus einer Gerichtsstandsvereinbarung oder einer Erfüllungsortvereinbarung ergibt, fügen Sie die entsprechende schriftliche Vereinbarung Ihrem Antrag hinzu. Ansonsten müssen Sie die internationale Zuständigkeit gesondert begründen, wozu Sie Rechtsrat benötigen werden.

Nicht kümmern müssen Sie sich um Übersetzungen. Dies veranlasst das Gericht. Da der Schuldner die Annahme des Mahnbescheids verweigern kann, wenn er die deutsche Sprache nicht beherrscht, ist eine Übersetzung in aller Regel notwendig. Die Übersetzungskosten müssen Sie vorschießen. Soweit möglich, sollten Sie Ihrem Antrag auch eine Übersetzung streitentscheidender Passagen hinzufügen, beispielsweise aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem Vertrag.

Das Mahngericht prüft den Antrag nur auf formelle Richtigkeit und ob die Geltendmachung der Forderung im Mahnverfahren statthaft ist. Der Antrag selbst muss nicht begründet werden. Das Gericht erlässt nach formeller Prüfung den Mahnbescheid. Die Prüfung auf formelle Richtigkeit erfasst etwa die Prüfung, ob der geltend gemachte Anspruch hinreichen individualisiert ist, ob er überhaupt bestehen kann und ob er nicht erkennbar ungerechtfertigt ist.

## Wie kann der Mahnbescheid vollstreckt werden?

Im Vollstreckungsverfahren prüft das deutsche Gericht, ob der Mahnbescheid für vollstreckbar erklärt werden kann, d.h. insbesondere ob die erwähnten Fristen eingehalten sind. Ist dies der Fall, muss das deutsche Gericht das zuständige ausländische Gericht einschalten, das dann entscheidet, ob die deutsche Vollstreckbarkeitserklärung auf sein eigenes Staatsgebiet ausgedehnt werden kann.

Dieses lange Verfahren können Sie mit Hilfe des **Europäischen Vollstreckungstitels** vermeiden. Aus ihm kann im EU-Ausland direkt vollstreckt werden, ohne dass es einer weiteren Prüfung im Vollstreckungsstaat bedarf. Dazu müssen Sie mit dem Vollstreckungsbescheid **beantragen**, dass dieser **als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt** wird. Dafür gibt es auf dem „Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides“ eine entsprechende Möglichkeit zum Ankreuzen.

## Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Kosten des Mahnverfahrens hat grundsätzlich der **Schuldner** nach Beendigung des Verfahrens zu tragen.

Hierbei schlagen zunächst die **Übersetzungskosten** mit einem Richtwert von 200-300 € zu Buche. Hinzu kommen die **Zustellungskosten** für den Mahnbescheid. Sie variieren je nach Staat zwischen 50 - 150 €. Außerdem erhebt das Amtsgericht eine **Prüfgebühr** in Höhe von 20 €. Gleiches gilt dann für den Vollstreckungsbescheid. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kostet noch einmal 15 €. Sie ist damit aber erheblich billiger als das ansonsten einschlägige Anerkennungsverfahren im Ausland, für das Sie wegen der dafür notwendigen Zustellungen in diesem Land überdies einen ausländischen Anwalt einschalten müssen. In jedem Fall kommen schließlich noch die **Gerichtskosten** nach Wert Ihrer Forderung hinzu.

Anhand dieser Kosten sehen Sie: Ein grenzüberschreitendes Mahnverfahren lohnt sich nur dann, wenn bei Ihrem Schuldner über die eigentliche Forderung hinaus genügend Vermögen zur Deckung der Verfahrenskosten vorhanden ist. Alternativ sollten Sie immer überlegen, ob er nicht auch im Inland Vermögen besitzt, in das Sie vollstrecken können.

## Was ist das Europäische Mahnverfahren?

Das **Europäische Mahnverfahren** ist eine **zusätzliche Möglichkeit**, seine Forderungen gegen Schuldner in einem anderen EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark) durchzusetzen. Der Gläubiger kann frei wählen, ob er das grenzüberschreitende deutsche Mahnverfahren leitet oder das Europäische Mahnverfahren in die Wege. Das europäische Mahnverfahren ist nicht möglich bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen. Ein Anwaltszwang besteht nicht.

## Wie läuft das Europäische Mahnverfahren ab?

Statt eines Mahnbescheids erlässt das Gericht einen **Europäischen Zahlungsbefehl**. Der Antrag auf seinen Erlass ist grundsätzlich in dem Mitgliedsstaat einzureichen, in dem der Antragsgegner seinen Wohnsitz hat bzw. das Unternehmen seinen Sitz. Daher muss die internationale Zuständigkeit des Gerichtes wieder geprüft werden (s.o.). Lässt sich eine deutsche internationale Zuständigkeit bejahen (etwa durch eine Gerichtsstandvereinbarung oder über den Erfüllungsort) ist in Deutschland allein das Amtsgericht Wedding zuständig. Es fungiert als [Europäisches Mahngericht für Deutschland](#). Alle notwendigen Formulare mit Informationen und Ausfüllhinweisen finden Sie [hier](#).

Die **Einspruchsfrist** für den Schuldner gegen den Europäischen Zahlungsbefehl beträgt **30 Tage** ab Zustellung. Legt er Einspruch ein, findet ein normaler Zivilprozess statt. Geschieht dies nicht, wird der Europäische Zahlungsbefehl **für vollstreckbar erklärt**. Der vollstreckbare Zahlungsbefehl entspricht dem deutschen Vollstreckungsbescheid. Der vollstreckbare Europäische Zahlungsbefehl ist in den EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark) Grundlage für die Zwangsvollstreckung. Sie richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem vollstreckt wird.

Das Europäische Mahnverfahren läuft schneller als das grenzüberschreitende Mahnverfahren ab. Dafür sind die formalen Anforderungen höher: Es muss nicht nur der der Forderung zugrundeliegende Sachverhalt, sondern auch die Beweismittel angegeben werden.

## Verfahren für geringfügige Forderungen

Für geringfügige Forderungen (d.h. bis **5000 €**) bietet sich in der EU (wiederum mit Ausnahme Dänemarks) als **Alternative** zum Mahnverfahren das **Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen** an. Hierbei handelt es sich zwar um kein Mahnverfahren, aber um eine weitere Möglichkeit, seine Forderung grenzüberschreitend schnell durchzusetzen. Informationen und Formblätter in allen Amtssprachen sind [hier](#) abrufbar.

*Dieses Infoblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*